

Wir beflügeln Unternehmen

Sondernewsletter Nr. 1/2021

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL	2
1 CORONAHILFEN KÖNNEN WEITERHIN BEANTRAGT WERDEN	2
2 AKTUELLE ÄNDERUNGEN IN DER PERSONALVERRECHNUNG	3
3 DIE OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES – EIN AKTUELLER ÜBERBLICK	4
4 SPLITTER	4
5 TERMINÜBERSICHT BIS ENDE DEZEMBER 2021	5
6.1 Termin 30.September 2021	5
6.2 Termin 30.September verlängert bis zum 31.12.2021	6

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160, 8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: ÖGWT – Klienten- und Kollegeninfo

EDITORIAL

Mit Ende der Sommerferien und dem Beginn eines hoffentlich geregelten Schuljahres dürfen wir Sie wieder über aktuelle Neuerungen informieren. Auch wenn wir auf einen relativ „normalen“ Sommer zurückblicken können, wird uns das Thema „Corona“ wahrscheinlich noch eine Weile begleiten. Der Gesetzgeber hat jedenfalls bereits die COVID-19-Hilfsmaßnahmen verlängert. Die wichtigsten Eckpunkte dazu haben wir für Sie zusammengestellt.

Abschließend empfehlen wir noch einen Blick auf die Termine ab September 2021 bis Dezember 2021.

Wir wünschen ein interessantes Lesevergnügen.

1 CORONAHILFEN KÖNNEN WEITERHIN BEANTRAGT WERDEN

Ende Juli wurden die zunächst bis 30.6.2021 befristeten COVID-19-Staatshilfen nochmals – modifiziert – verlängert. Im Beitrag stellen wir Ihnen die neuen bzw verlängerten Änderungen vor.

- **Verlängerung Verlustersatz (Verlustersatz II)**

Der 70%ige Verlustersatz, der bisher bei mindestens 30% Umsatzausfall bis 30.6.2021 gewährt werden konnte, wurde **mit folgenden Änderungen bis 31.12.2021** verlängert:

- Voraussetzung ist ein Umsatzausfall von mindestens 50%.
- Anträge können für bis zu sechs Betrachtungszeiträume (Juli 2021 bis Dezember 2021), die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden.
- Die erste Tranche für eine Auszahlung von 70% des beantragten Verlustersatzes läuft vom 16.8.2021 bis 31.12.2021. Ab dem 1.1.2022 bis spätestens 30.6.2022 kann im Rahmen der zweiten Tranche der gesamte Verlustersatz beantragt werden.

- **Verlängerung Ausfallsbonus (Ausfallsbonus II)**

Aufgrund der Verlängerung des Ausfallsbonus kann für die Kalendermonate Juli 2021, August 2021 und/oder September 2021 bei einem **Umsatzausfall von mindestens 50 Prozent** (gegenüber den jeweiligen Vergleichsmonaten des Jahres 2019) ein Ausfallsbonus II in Höhe von bis **zu € 80.000/Kalendermonat** beantragt werden. Anders als der Ausfallsbonus **besteht der Ausfallsbonus II nur aus einem Bonus**. Die Möglichkeit einen Vorschuss auf den FKZ 800.000 zu beantragen besteht im Rahmen des Ausfallsbonus II nicht mehr. Die genaue Höhe des Ausfallsbonus II richtet sich nach der Höhe des im ausgewählten Betrachtungszeitraum erlittenen Umsatzausfalls und der Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war; dabei wird der Umsatzausfall des Betrachtungszeitraums mit dem im Anhang 2 der VO Ausfallsbonus II für die jeweilige Branche angegebenen Prozentsatz multipliziert (für Beherbergung und Gastronomie sind das zB 40%).

Die Höhe des Ausfallsbonus II von max € 80.000/Kalendermonat ist zusätzlich insofern **gedeckt**, als die Summe aus **Ausfallsbonus II** und die auf den Betrachtungszeitraum entfallenden **Kurzarbeitsbeihilfen** nicht den Vergleichsumsatz des jeweiligen Monats im Jahr 2019 übersteigen darf.

Für den Ausfallsbonus II gelten folgende **Antragsfristen**:

- Ausfallsbonus für Juli 2021: 16.08.2021 – 15.11.2021
- Ausfallsbonus für August 2021: 16.09.2021 – 15.12.2021
- Ausfallsbonus für September 2021: 16.10.2021 – 15.01.2022

Zur Erinnerung: Die Antragsfrist für den Ausfallsbonus Juni 2021 endet am 15.9.2021.

Voraussetzung für den Anspruch auf den Ausfallsbonus II ist weiters, dass im Zeitraum ab 1.7. bis 31.12.2021 keine Dividenden ausgeschüttet oder eigene Aktien rückgekauft werden und keine unangemessenen Entgelte/Prämien ausgezahlt werden. Es dürfen auch keine Kündigungen mit dem Ziel, dadurch in den Genuss des Ausfallsbonus II zu kommen oder diesen zu erhöhen, erfolgen.

- **Härtefall-Fonds Phase 3**

Seit 2.8.2021 bis 31.10.2021 können Förderungen für bis zu drei Betrachtungszeiträume (Juli bis September 2021) beantragt werden. Gefördert wird der Nettoeinkommensentgang pro Betrachtungszeitraum mit max € 2.000, mindestens jedoch € 600. Bei Nebeneinkünften über € 2.000 erfolgt keine Förderung mehr. Für den Zeitraum 16.6.2021 bis 30.6.2021, der durch die Auszahlungsphase 2 nicht mehr gedeckt ist, kann die Förderung für Juli 2021 um 50% erhöht werden.

- **Sonstige Maßnahmen**

NPO-Fonds: Für das 2. Halbjahr 2021 sind für Härtefälle unter den NPOs, die besonders schwer und langandauern von COVID und seinen Folgen betroffen sind, zusätzlichen € 35 Mio reserviert. Die Anträge für das erste Halbjahr 2021 sind bis spätestens 15.10.2021 einzureichen.

Überbrückungsfinanzierung für Künstler: Diese Förderung wird analog zum Härtefallfonds bis zum 30.9.2021 fortgeführt. Anspruch besteht auf € 600 Unterstützung pro Monat.

2 **AKTUELLE ÄNDERUNGEN IN DER PERSONALVERRECHNUNG**

In der Personalverrechnung sind laufend Änderungen zu berücksichtigen. Über die Wichtigsten wollen wir Sie hier informieren.

- **Öffi-Ticket auch von der Sozialversicherung befreit**

Seit dem 1.7.2021 ist die (gänzliche oder teilweise) Übernahme der Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist, steuerfrei. Eine korrespondierende sozialversicherungsrechtliche Befreiung war zunächst nicht vorgesehen. Dies wurde vom Gesetzgeber nun nachgeholt.

Wird ein Arbeitnehmer überwiegend auf Kosten des Arbeitgebers befördert, steht ihm ein Pendlerpauschale nur für jene Wegstrecke zu, die nicht von der steuerfreien Beförderung umfasst ist.

- **Ökologisierung des Pendlerpauschales**

Das Pendlerpauschale sollte ursprünglich ein Ausgleich für durch lange Fahrtstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehende Mehrkosten sein. Daher ist auch der Anspruch auf das Pauschale ausgeschlossen, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kfz zur Verfügung stellt. Durch eine Ergänzung im Einkommensteuergesetz wurde klargestellt, dass von dieser Ausnahme Fahrräder und Elektrofahrräder ausgenommen sind. **Stellt also ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrrad oder Elektrofahrrad für nicht beruflich veranlasste Fahrten** zur Verfügung, das auch für den Weg von Wohnung zur Arbeitsstätte benutzt werden kann, verliert der **Arbeitnehmer** dadurch nicht den **Anspruch auf das Pendlerpauschale**.

Diese umweltfreundliche Ausnahme lässt auf Grund ihrer taxativen Aufzählung keinen Interpretationsspielraum für vergleichbare umweltfreundliche Fortbewegungsmittel (zB Elektro-Scooter oder Ähnliches) zu. Ob der ökologische Gedanke durch Ausweitung der Ausnahmen auf ähnliche Transportmittel erweitert wird, bleibt abzuwarten.

- **Update zur steuerlichen Behandlung von Verdienstentgang gem § 32 Abs 1 Epidemiegesetz**

Grundsätzlich sind Entschädigungen auf Grund eines Verdienstentgangs gemäß § 32 Abs 1 Epidemiegesetz **steuerfrei**. Ebenfalls unterliegt der Verdienstentgang **nicht der Ausgabenkürzung**. Wird allerdings für die Berechnung des Verdienstentgangs ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu Rate gezogen und entstehen dadurch Kosten, so unterliegen diese Kosten, entgegen der Aussage in Rz 313c der Einkommensteuerrichtlinien einer Ausgabenkürzung.

3 DIE OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES – EIN AKTUELLER ÜBERBLICK

Grundsätzlich sind Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften, Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften und bestimmten Genossenschaften binnen 9 Monaten ab dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch elektronisch einzureichen und offenzulegen. Diese Frist wurde für Bilanzstichtage bis zum 31.12.2020 auf 12 Monate verlängert.

- **Fristverlängerungen aufgrund der COVID-19-Sonderregelungen:**

Die vorübergehenden Sonderregelungen für Jahresabschlüsse und deren Offenlegung betreffen Bilanzstichtage bis zum 31.12.2020. Folgende Sonderregelungen kommen zur Anwendung:

- Die **Aufstellung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 kann daher – theoretisch nur bei coronabedingter Verhinderung, de facto wohl generell – sanktionslos **bis zum 30.9.2021** (statt bis 30.5.2021) erfolgen.
- Die **Feststellung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 und andere jährlich zu fassende Beschlüsse (zB Entlastung, Gewinnverwendung) können fristenwährend **bis 31.12.2021** (statt bis 31.8.2021) erfolgen.
- Die **Einreichung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 samt anderer offenzulegender Unterlagen beim Firmenbuch ist **bis 31.12.2021** (statt bis 30.9.2021) sanktionslos möglich.

Damit können Jahresabschlüsse bis zum **Regelbilanzstichtag 31.12.2020** noch von der coronabedingten **Sonderfristverlängerungen bis spätestens 31.12.2021** profitieren. **Abweichende Wirtschaftsjahre 2020/21** bzw Jahresabschlüsse mit einem Stichtag nach dem 31.12.2020 **müssen wieder** die reguläre Offenlegungsfrist von **neun Monaten** beachten.

4 SPLITTER

- **Restrukturierungsverfahren als Mittel zur vorzeitigen Unternehmenssanierung in der Krise**

Mit 26.7.2021 trat die Restrukturierungsordnung (ReO) in Kraft. Das Restrukturierungsverfahren gemäß ReO gibt Unternehmern (ausgenommen Finanzsektor, Pensionskassen und gewisse Abbaueinheiten) den Rechtsrahmen für eine präventive Sanierung ihres Unternehmens vor Eintritt der Insolvenz. Ein solches Verfahren kann nur eingeleitet werden, wenn eine „**wahrscheinliche Insolvenz**“ vorliegt. Diese liegt bei drohender Zahlungsunfähigkeit vor und wird bei einer **Eigenkapitalquote von weniger als 8% und fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren** vermutet. Gemeinsam mit dem Antrag auf Einleitung (nur von Schuldner möglich) des Restrukturierungsverfahrens muss neben der Darlegung der wahrscheinlichen Insolvenz ein umfangreiches Restrukturierungskonzept bzw Restrukturierungsplan sowie ein Vermögensverzeichnis, ein Finanzplan und die letzten drei Jahresabschlüsse vorgelegt werden. Dieser Restrukturierungsplan muss, bevor er wirksam werden kann, von den Gläubigern angenommen werden und vom Gericht bestätigt werden. Wird der Restrukturierungsplan angenommen und bestätigt, so bindet dies Gläubiger und Schuldner. In der Regel behält der Schuldner im Restrukturierungsverfahren ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle. In manchen Fällen hat jedoch das Gericht einen **Restrukturierungsbeauftragten** zu bestellen (zB wenn die Eigenverwaltung nachteilig für die Gläubiger ist). Die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten sind vom Gericht zu definieren. Ebenfalls sieht die ReO ein „**vereinfachtes Verfahren**“ vor, das für bereits außergerichtliche, weit fortgeschrittene, Restrukturierungen gedacht ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dabei ein Restrukturierungsplan auch bei Ablehnung von einzelnen Gläubigern abgeschlossen werden.

- **Neuerungen in der Exekutionsordnung mit Auswirkung auf den Privatkonkurs**

Mit 1.7.2021 ist eine Reform der Exekutionsordnung und der Insolvenzordnung in Kraft getreten. Dabei wurde unter anderem der neue § 49a EO eingefügt, der bei **offenkundiger Zahlungsunfähigkeit** die Exekutionshandlungen vorläufig hemmt. Die Zahlungsunfähigkeit wird nach Einvernahme der Parteien mit Beschluss festgestellt und nach Eintritt der Rechtskraft öffentlich kundgemacht. Mit dieser Kundmachung werden die Exekutionsverfahren vorerst ruhend gestellt. Bei keiner Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners können die Gläubiger, im Rahmen des Exekutionsverfahrens, einen Insolvenzantrag stellen.

Dieses fortgesetzte Exekutionsverfahren wird in Folge **Gesamtvollstreckung** genannt. Während der Gesamtvollstreckung kann der Schuldner bis zum Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan beantragen. Dies ist insbesondere deshalb interessant, da die Dauer des Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan mit Reform des Insolvenzrechts **von 5 auf 3 Jahre reduziert** wurde. In den „Genuss“ der kürzeren Dauer kommen allerdings nur jene Schuldner, die innerhalb von 30 Tagen ab Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit (Feststellung im Exekutionsverfahren!), die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens selbst beantragen.

- **Sozialversicherungswerte 2022**

Von der ÖKG wurden bereits die **voraussichtlichen Werte für 2022 bekanntgegeben**. Die offizielle Kundmachung bleibt zwar noch abzuwarten, wir informieren Sie aber für Planungszwecke bereits jetzt über die wichtigsten voraussichtlichen Werte für das Jahr 2022. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der 1. Ausgabe der KlientenINFO des neuen Jahres 2022.

Sozialversicherungswerte 2022		
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.615,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 485,85

5 **TERMINÜBERSICHT BIS ENDE DEZEMBER 2021**

Erfreulicherweise kommen aufgrund der COVID-19-Bestimmungen zahlreiche Erleichterungen und gesetzlichen Fristverlängerungen zum Tragen. Um einen besseren Überblick zu haben, empfiehlt sich auf jeden Fall einen Blick auf die mit Ende des 3.Quartals anstehenden Termine bzw deren Fristverlängerung zu werfen.

6.1 Termin 30.September 2021

- **Abrechnung der Investitionsprämie für Investitionen bis 30.6.2021**

Sämtliche Investitionen, für die eine Förderzusage besteht und die vor dem 1.7.2021 in Betrieb genommen und bezahlt (unbeschadet allfälliger Haftrücklässe) wurden, sind zwingend bis zum 30.9.2021 elektronisch über den aws-Fördermanager abzurechnen. Ab dem 1.7.2021 in Betrieb genommene und bezahlte Investitionen sind dann jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten abzurechnen.

- **Rückwirkende Umgründungsvorgänge**

Um in den Genuss des Umgründungssteuerrechts zu kommen, sind rückwirkende Umgründungen zum Stichtag 31.12.2020 bis spätestens 30.9.2021 beim Firmenbuch bzw beim zuständigen Finanzamt anzumelden.

- **Letzte Möglichkeit der (elektronischen) Antragstellung auf Vorsteuererstattung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern**

Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr. Zu beachten sind die **Mindesterstattungsbeträge (€ 50 im Kalenderjahr, € 400 im Quartal)**. Dabei gilt es auf die lokal unterschiedlichen Bestimmungen den Vorsteuerabzug betreffend zu achten. Häufig sind Verpflegungskosten, Bewirtungsaufwand, Hotelkosten und PKW-Aufwendungen nicht vorsteuerabzugsfähig und daher auch nicht erstattungsfähig.

- **Keine Anspruchsverzinsung für Steuernachzahlungen 2020**

Bekanntlich kommt es ab 1. Oktober für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer des vorigen Kalenderjahres zur Verrechnung von Anspruchszinsen (derzeit 1,38 %pa). Zur Vermeidung von Anspruchszinsen kann eine freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung getätigt werden.

Wie für das Veranlagungsjahr 2019 kommt es auch für **die Veranlagung des Jahres 2020** aufgrund einer coronabedingten gesetzlichen Sonderregelung zu **keiner Verschreibung von Anspruchszinsen**. Es ist daher auch heuer nicht erforderlich, bei einer erwarteten Nachzahlung (zB bei zu geringer Vorauszahlung) bis Ende September 2021 eine Abschlagszahlung zu leisten.

Hinweis: Die rechtzeitige Einreichung der Steuererklärungen 2020 ist davon unberührt. All jene Steuerpflichtigen, die nicht von einem Steuerberater vertreten werden, hätten die Erklärungen 2020 bereits per FinanzOnline bis zum 30.6.2021 einreichen müssen. Auch wenn keine Anspruchszinsen vorgeschrieben werden, kann vom Finanzamt bei **verspäteter Einreichung** der Erklärungen ein **Verspätungszuschlag** von bis zu **10%** der festgesetzten Abgabe verhängt werden.

6.2 Termin 30.September verlängert bis zum 31.12.2021

- **Spendenbegünstigungsbestätigung und Spendengütesiegel**

Der **Verbleib** in der vom BMF geführten **Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen** ist an die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers geknüpft, die **innen 9 Monaten** nach dem Abschlussstichtag jährlich dem Finanzamt vorzulegen ist, worin der Wirtschaftsprüfer nach Durchführung einer Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses das Vorliegen der einkommensteuerlichen Voraussetzungen bestätigt. Nach Ansicht des BMF ist diese Regelung auch noch auf das Kalenderjahr 2020 anzuwenden, sodass die **Frist für die Bestätigung 2020 am 31.12.2021** endet.

Für sämtliche heuer noch durchzuführende **Spendengütesiegel-Verlängerungen** wird der Termin laut Auskunft der KSW ebenfalls auf den **31.12.2021** verlängert.